

# Ein unmoralisches Angebot

## Betreuungspauschalen verstoßen gegen Berufsordnung und Wettbewerbsrecht

von Diana Niedernhöfer

**SCHLESWIG – So genannte Betreuungspauschalen für Ärzte verstoßen gegen Berufsordnung und Wettbewerbsrecht. Wie schnell Wettbewerbshüter auf der Matte stehen, musste jetzt eine Klinik in Lübeck erfahren. Auch für Ärzte, die eine derartige Pauschale annehmen, kann's teuer werden.**

Das Krankenhaus hatte mit den am Ort ansässigen Augenärzten einen Vertrag geschlossen. Darin wurde den Ophthalmologen eine „Betreuungspauschale“ in Höhe von 51,13 Euro garantiert. Als Gegenleistung sollten die beteiligten Mediziner Patienten nachbetreuen, die sich im Klinikum einer ambulanten Katarakt-Operation hatten unterziehen müssen.

### 250 000 Euro Ordnungsgeld wegen unlauteren Wettbewerbs

Dieses zweifelhafte Vorgehen rief die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs auf den Plan. Sie mahnte die Klinik zunächst ab. Als das Haus nicht reagierte, verklagte die Wettbewerbszentrale das Krankenhaus wegen unlauterer Methoden im Wettbewerb sowie Verstoßes gegen die Berufsordnung. Das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht (OLG) gab der Zentrale Recht. Es verbot der Klinik, Ärz-

ten solche Pauschalen anzubieten. Andernfalls drohe ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 000 Euro.

In der Urteilsbegründung hieß es, die Pauschale sei als Verstoß gegen die Berufsordnung zu werten. Gemäß dieser dürfe ein Arzt keine Gelder oder sonstigen Vorteile für die Zuweisung von Patienten erhalten. Genau darum handle es sich aber bei der Betreuungspauschale. Sie sei kein Honorar, das die Klinik an die Ärzte als ihre Erfüllungsgehilfen weiterleite.

Nach dem Sozialgesetzbuch seien Niedergelassene für die postoperative Behandlung von Patienten zuständig. Derartige Leistungen rech-

neten sie über die Kassen ab. Für zusätzliches Honorar bestehe also kein Anlass.

Während der Verhandlung stellte sich zudem heraus, dass der Vertrag nur denjenigen Ärzten angeboten worden war, die in der Vergangenheit regelmäßig Patienten mit grau-

em Star an die Klinik überwiesen hatten. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass sich das Klinikum durch das Zahlen der Pauschale einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen spezialisierten Augenarzt-Praxen hatte verschaffen wollen, in denen diese

Operation ambulant durchgeführt wird.

So habe die Klinik einen Anreiz geschaffen, betroffene Patienten an sie zu überweisen statt zu einem der spezialisierten niedergelassenen Augenärzte. Denn die beteiligten Mediziner hätten gewusst, dass sie die Patienten mit der Pauschale als Dreingabe rücküberwiesen bekämen. Die Argumentation der Klinik, die Vereinbarung „Qualitätssicherung“ verkürzte Versorgungswege, sahen die Richter als lediglich vorgeschoben an.

### Ärzte bisher von den Wettbewerbshütern verschont

Nach Aussage der Wettbewerbszentrale sind solche Deals zwischen Kliniken und Ärzten häufig zu monieren. „Wir gehen bisher aber nur gegen die Kliniken vor. Denn sie sind es ja, die auf Ärzte zugehen und ihnen Gelder anbieten“, sagt Rechtsanwältin Christiane Köber von der Wettbewerbszentrale. Jeweils beteiligte Ärzte blieben zunächst verschont. Trotzdem: Auch sie verstießen gegen Berufsordnung und Wettbewerbsrecht, wenn sie bei solchen Verträgen mitmachten. Egal um welche Fachgruppe es sich handle, warnt Köber.

Kammer und Wettbewerbshüter sind berechtigt, mitunter empfindliche Ordnungsgelder zu verhängen. Köber rät daher, solche Verträge am besten vorher der Kammer zu zeigen und dort absegnen zu lassen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass der Vertrag rechtens ist. (Az.: 6 U 17/03)



Ambulante Nachbetreuung nach der Katarakt-Operation: Dafür dürfen Kliniken niedergelassenen Vertragsärzten keine Pauschalen zahlen. Foto: AP-Archiv

## ÄPURTEILE

### Nach erfolgloser Therapie Reise gleich stornieren

MÜNCHEN (gri/kc) – Kein Geld von der Reiserücktrittsversicherung gibt es für einen Patienten mit Bandscheibenvorfall (Urteil des Amtsgerichts München; Az.: 252 C 28877/02). Nach einer wenig erfolgreichen Behandlung im Krankenhaus ordneten die Ärzte eine Anschlusstherapie an. Diese endete wenige Tage vor einer geplanten Reise, die der Patient dann wegen seines schlechten Gesundheitszustands nicht antreten konnte. Ihren Urteilsentscheid begründen die Münchner Amtsrichter wie folgt: Der Patient hätte angesichts des geringen Heilerfolgs der ersten stationären Behandlung damit rechnen müssen, nicht reisefähig zu sein. Daher hätte er die Reise gleich nach seiner Entlassung aus der Klinik stornieren müssen.

### Hausbesuche auch im Notdienst

MÜNSTER (IC) – Ärzte im Notdienst müssen bei offenkundig schwerwiegenden Gesundheitsproblemen Hausbesuche machen. So haben Richter am Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster entschieden (Az.: 6t A 1039/01 T). Hintergrund: Eine in einem Altenheim tätige Krankenschwester hatte einen Arzt im Notdienst angerufen und ihm geschildert, ein Heimbewohner sei in schlechtem Zustand. Aus ihren Angaben, so das Gericht, hätte der Arzt ersehen müssen, dass möglicherweise ein Herzinfarkt vorliege. Doch der Arzt verordnete lediglich Psychopharmaka, ohne sich den Patienten näher anzuschauen. Mit seinem Verhalten habe der Arzt seine Berufspflichten verletzt, befanden die Richter und verurteilten den Mediziner zur Zahlung von 5 000 Euro Bußgeld.

### „Alles Gute“ im Zeugnis

BERLIN (IC) – Nina Ruge hat's schon lange gewusst: Alles wird gut. Bestätigt wurde das nun auch vom Arbeitsgericht Berlin – jedenfalls für Arzthelferinnen, die von ihrem Chef ein Arbeitszeugnis einfordern. Denn einem aktuellen Urteil zufolge müssen Arbeitszeugnisse durch eine „Dankes- und Zukunftsformel“ geziert sein (Az.: 88 Ca 604/03). Das Fehlen von Sätzen wie „Wir danken für die Arbeit und wünschen für die Zukunft viel Erfolg und alles Gute“ könne ein positives Zeugnis stark entwerten und die Karriere der jeweiligen Helferinnen gefährden. Sollten Ärzte solche und ähnliche Formulierungen strikt ablehnen, sind sie aufgefordert, dies explizit zu begründen, schrieben die Berliner Richter vor.



## Streit um die Therapie

### Wer Kollegen diffamiert, riskiert Unterlassungsklagen

von Sven Rothfuß\*

**KÖLN – Häufig behandeln unterschiedliche Leistungserbringer einen Patienten. Haftungsrechtlich belangt werden kann, wer hier seine Kompetenzen überschreitet.**

Wird ein Patient von mehreren Ärzten unterschiedlicher Fachdisziplinen versorgt, liegen Meinungsverschiedenheiten in der Luft. Unüberschaubaren Haftungsrisiken setzt sich hier aus, wer sich nicht auf seinen Verantwortungsbereich beschränkt.

Sollten Unstimmigkeiten auftreten – etwa weil unterschiedliche Auffassungen über den Therapieweg bestehen –, ist der Griff zum Telefon dringend geboten, um Unstimmigkeiten unmittelbar auszu-

\*Sozietät RAe Dr. Halbe, Köln

räumen. In jedem Fall ist davon abzuraten, die Kompetenz eines anderen Leistungserbringers gegenüber Patienten oder anderen Dritten in Frage zu stellen. Denn gegen negative Äußerungen kann sich der solchermaßen Diffamierte über Unterlassungsansprüche wehren. Diese wiederum können Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Auch im Interesse des Patienten verbieten sich heftige verbale oder gar juristische Auseinandersetzungen. Denn wer sich auf Kosten eines Mitstreiters zu profilieren versucht, verwirrt in der Regel nur den Patienten. Und dieser hat einen Anspruch auf ganzheitliche medizinische Versorgung nach aktuellem Stand der Wissenschaft. Der Weg kann also nur über eine offene, sachliche Kommunikation der beteiligten Leistungserbringer gehen.